

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Elbeblatt-Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 243.

Mittwoch, 19. Oktober 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biertäglicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger
bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiser. Postkassen 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Dienstschluss werden angenommen.

Angelegten Kundschaft für die Nummer des Abholzeitung bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.
Rechtsanwalt und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 12. — Für die Reklamation verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Beleuchtung der Geschriffe betr.

In Punkt 7 der in Nr. 198 des Riesaer Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 8. Dezember 1891 — E 80—40 —, Verkehr auf öffentlichen Wegen betreffend, kommen die Worte: "mit Ausnahme der mond- hellen Nächte" in Begleitung.

Die fragliche Vorschrift lautet nunmehr:

"Alle auf den Thausseen, fiktischen Straßen und Kommunikationswegen verkehrenden beladenen oder leergehenden, zur Beförderung von Personen oder zum Transport von Gütern und Lasten bestimmten, mit Pferden oder anderen großen Zugtieren bespannten Wagen oder Schlitten sind von eintretender Dunkelheit an mit brennenden Laternen zu versehen, und zwar die der Personenbeförderung dienenden Wagen und Schlitten zu beiden Seiten, während bei den übrigen Fahrwerken die geeignete Anbringung einer weit sichtbaren Laterne genügt.

Bauüberhandlungen gegen diese Vorschrift werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen darauf Anwendung lassen, außer dem etwaigen Schadensfalle und Erfatung etwa aufzuwendenden gewesener harter Auslagen polizeilich mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu 14 Tagen für jeden einzelnen Fall geahndet".

Großenhain, den 15. Oktober 1910.

484 c H. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die Rücksicht auf die drohende Gefahr der Einschleppung der

Maul- und Klauenseuche

und die neuerlich gemachten Erfahrungen nimmt die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft Veranlassung, auf die strenge Befolgung der der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 26. September 1910 — abgedruckt in Nr. 224 des Dresdner Journals und Nr. 226 des Großenhainer, Nr. 225 des Riesaer und Nr. 104 des Radeburger Amtsblattes — unter C angefügten Vorschriften des § 21 Biffer 2—6 der Verordnung vom 31. August 1905 — Gesetz- und Verordnungsbüllt Seite 197 —,

insbesondere aber auf Biffer 4,

wonach die von Händlern aus verfeuchten preußischen Provinzen zusammengebrachten Rindvieh- und Schweinebestände, sowie die zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweinebestände vor dem Verkaufe bezüglich der Abgabe einer Beobachtungsliste von 7 Tagen unterworfen sind und der betreffende Händler sowohl als auch der Besitzer des Stalles, in welchen das zu beobachtende Vieh eingestellt wird, spätestens innerhalb 12 Stunden der Ortspolizeibehörde von der Aufstellung der Tiere beziehentlich Zugang neuer Tiere Anzeige zu erstatten,

die Ortspolizeibehörden aber nach Prüfung der Richtigkeit der Anzeige sofort den Bezirktierarzt zu benachrichtigen haben

und auf Biffer 6,

wonach Personen, welche gewerbsmäßigen Viehhandel nicht betreiben, für aus verfeuchten Provinzen erworbene Kinder und Schweine, sofern sie nicht schon nach Maßgabe der obengenannten Vorschriften begleitstierärztlicher Überwachung unterstanden haben und nicht zur Abschlachtung binnen 3 Tagen dienen sollen, Ursprungsgenüsse beizubringen und sofort den Königlichen Bezirktierarzt zur Untersuchung der Tiere zuzuziehen haben,

nachdrücklich hinzuwiesen.

Großenhain, am 18. Oktober 1910.

2884 c E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Hertliches und Sachsisches.

Riesa, 19. Oktober 1910.

Wir haben bereits in voriger Nummer unseres Blattes in einem Aufsatz über die Maul- und Klauenseuche darauf hingewiesen, daß zur Verhütung der Einschleppung der Seuche aus den verfeuchten preußischen Provinzen nach Sachsen das Königl. Ministerium des Innern unter 26. September 1910 verschärfte Schutzmaßregeln erlassen hat, die besonders den Tierverkehr bei Händlern und außerdem den Erwerb von Kindern und Schweinen durch Besitzer betreffen. Es ist nötig, noch hervorzuheben, daß auch Landwirte, die sich Kinder und Schweine kaufen, für diese Ursprungsgenüsse beizubringen und eine begleitstierärztliche Untersuchung zu veranlassen haben. — Wie wichtig die genaue Beachtung der Maßregeln ist, geht aus dem Prozeß hervor, der gegen fünf Besitzer des Kreises Graudenz wegen Nichtbeachtung der Schutzmaßregeln bzw. Verheimlichung der Seuche angestrengt worden ist. Sie sind auf Schadensfall von über 100 000 Mk. verklagt; eine Verkraftung und Entlastung der 6000 Mk. betragenden Desinfektionsgebühren soll nach Zeitungsnachrichten vorangegangen sein. Es möchte deshalb jeder Interessent die einschlägigen Bestimmungen bei der Ortspolizeibehörde einsehen und genau beachten.

Vollständig renoviert.

Angenehmer Familienaufenthalt.

Restaurant „Deutscher Herold“ Elbstr.

Niedrige Preise. Gute Küche und gutes Bier.

— In zwei Sandtagswahlkreisen, Leipzig V und in dem 44. ländlichen Wahlkreise, haben gestern Erstwahlen stattgefunden. Im V. Leipziger Kreise standen sich 4 Kandidaten gegenüber, und zwar: Justizrat Dr. Schnaub (Kgl.), Sanitätsrat Dr. Brückner (Konf.), Rechtsanwalt Dr. Böphel (Nat.-L.) und Lagerhalter Hammes (Sos.). Das vorläufige Ergebnis ist folgendes: Justizrat Dr. Schnaub (Kgl.) 1520 Stimmen, Sanitätsrat Dr. Brückner (Konf.) 1934 Stimmen, Rechtsanwalt Dr. Böphel (Nat.-L.) 10763 Stimmen, Lagerhalter Hammes (Sos.) 7712 Stimmen. Es hat somit Stichwahl zwischen Dr. Böphel (Nat.-L.) und Hammes (Sos.) stattgefunden. Der Wahlkreis Leipzig V war bisher durch den national-liberalen Amtsräther Dr. Rudolph vertreten: Das Ergebnis der Hauptwahl am 21. November 1909 war: Justizrat Dr. Schnaub (Kgl.) 5778 Stimmen, Dr. Rudolph (Nat.-L.) 9802 Stimmen und Lagerhalter Hammes (Sos.) 8826 Stimmen. In der Stichwahl siegte Dr. Rudolph mit 15 669 Stimmen über Hammes, der 9413 Stimmen erhielt. — Im 44. ländlichen Wahlkreise waren die Kandidaten: Gutsbesitzer Sammler (Konf.), Postsekretär Rausch (Nat.-L.) und Parteisekretär Meier (Reichenbach, Sos.) aufgestellt. Auf die Kandidaten verteilen sich die Stimmen nach vorläufiger Abzählung wie folgt: Gutsbesitzer Sammler (Konf.) 5414 Stimmen, Postsekretär Rausch (Nat.-L.) 2149

Stimmen, Parteisekretär Meier (Sos.) 2153 Stimmen. Die absolute Mehrheit des gewählten konservativen Kandidaten beträgt sonach über 1000 Stimmen. Bei der Hauptwahl im Oktober 1909 erhielten Gutsbesitzer Sieber (Ob. d. Ldm.) 5860 Stimmen, Postsekretär Rausch (Nat.-L.) 2385 Stimmen und Geschäftsführer Irmischer (Sos.) 2597 Stimmen. Sieber hatte somit den Wahlkreis, der bis dahin durch den konservativen Abgeordneten Oskar Seidler vertreten wurde, ebenfalls schon in der Hauptwahl erobert.

— Der Deutsche Verein gegen den Alkoholmissbrauch hat ein Werbblatt herstellen lassen, das sich beschriftet: "Was muß der Kraftwagenführer vom Alkohol wissen?" Zweck des Kärtchens ist die Ausklärung darüber, daß der Alkoholgenuss die Fähigkeiten der betreffenden Personen zur Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigt. Tatsächlich sind viele Automobilfahrer nicht auf höhere Gewalt, sondern auf persönliche Schuld zurückzuführen, bei welcher der Alkoholmissbrauch nur zu häufig beteiligt ist. Vom Chauffeur wird daher unbedingt Rücksichtnahme gefordert. In diesem Sinne soll die Karte wirken, um deren eifige Verbreitung der Wohlgelehrte Verlag (Berlin W. 15, Uhlandstraße 146) bittet.

Den Arbeitern bei der sächsischen Staats-eisenbahn-Verwaltung werden bekanntlich nach Voll-